

Lieferantenhandbuch der Menck Marine Foundations

Document No + Revision: PL-010-REV06 Lieferantenhandbuch DE

Gültig ab Datum: 10 Mar. 2026

Document History Change					
Revision	Gültig ab Datum	Grund der Revision	Creator	Reviewer	Approver
01	01.11.2019	Erstveröffentlichung	KSt	JD	Fi
02	06.09.2021	Einbeziehung der Menck Pte., Ltd	KSt	JD	Fi
03	01.01.2023	- Einbeziehung Large Diameter Drilling Ltd. - Marine Foundations Companies	KSt	JD	Fi
04	10.05.2023	Überarbeitung Einleitungstext ACTEON (1. Allgemeines) - Änderungen der Begrifflichkeit von „schriftlich“ in „in Textform“ - Ergänzung „Supplier Code of Conduct“ in Punkt 4.4	KSt	JD	Fi
05	15.10.2025	- Neues Branding - Punkt 1. Allgemeines überarbeitet (Menck Marine Foundations) - Formulierungen angepasst (u.a. konform zum AGB Recht, Prozessänderungen bei Menck berücksichtigt)	KSt	TKo	Fi
06	10.03.2026	- aufgenommen „Menck UK“ und „Menck Australia Pty Ltd.“ - Punkt 2.: Ergänzung „Informationsschutz“ - Punkt 3.: neue Grafik zum Prozess Supplier Management System - neuer Punkt 3.2.2. „Menck – Lieferantenstammdatenformular“ - neuer Punkt: 6.2.1. Zertifizierungspflicht für Lieferanten sicherheitskritischer Produkte und Dienstleistungen - Punkt 7. Kommunikation: Vereinheitlichung der Menck E-Mail-Adressen	KSt	TKo	Fi

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Menck Marine Foundations	6
1.2	Hintergrund dieses Lieferantenhandbuches	6
1.3	Ziel und Anwendungsbereich dieses Lieferantenhandbuches	7
1.4	Grundsätzliches Anforderungsprofil an Lieferanten	7
1.5	Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien	9
1.6	Unser Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten	10
2	Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)	10
3	Supply Chain Management	12
3.1	Risk Management in unserer Supply Chain	13
3.1.1.	Transparenz über Herstellungsprozesse und Lieferketten	15
3.1.2.	Absicherung der Lieferfähigkeit	15
3.2	Supplier Qualification	16
3.2.1.	Due Diligence-Prüfung	16
3.2.2.	Menck - Lieferantenstammdatenformular	16
3.2.3.	Menck - Lieferantenfragebogen	17
3.2.4.	Abschluss individueller Vereinbarungen mit Lieferanten	17
3.3	Supplier Evaluation	18
3.4	Supplier Development	19
3.4.1.	Lieferanten-Audits und Lieferanten-Assessments	19
4	Import- und Exportbestimmungen / Zollvorschriften	21
4.1	Außenhandels- und Zollpflichten	21
4.2	Country of Origin & Zolltarifnummern	21
4.3	Lieferantenerklärung (LE) / Langzeitlieferantenerklärung (LLE)	22
4.4	Ursprungszeugnis	22
4.5	Dual-Use-Güter	22
5	Anforderungen im operativen Beschaffungsprozess	23
5.1	Angebote und Kostenvoranschläge	23
5.2	Bestellabwicklung	23
5.2.1.	Bestellung von „Menck Zeichnungsteilen“	24

- 5.2.2. Rahmenbestellungen / Abruf aus Rahmenbestellungen24
- 5.2.3. Beistellungen von Material, Werkzeugen und Prüfmitteln24
- 5.2.4. Bestellung von Dienstleistungen.....25
- 5.2.5. Bestellung von Entwicklungsdienstleistungen25
- 5.3 Auftragsbestätigung25
- 5.4 Lieferterminüberwachung.....26
- 5.5 Fertigungsbegleitende Berichterstattung (Progress-Report)26
- 5.6 Festgestellte Abweichung vor Auslieferung26
 - 5.6.1. Anzeige von Fertigungsabweichungen.....27
 - 5.6.2. Lieferung von Vertragsprodukten mit Abweichungen27
 - 5.6.3. Bearbeitungsaufwand27
- 5.7 Warenlieferungen an Menck28
 - 5.7.1. Lieferschein und Kennzeichnung.....28
 - 5.7.2. Weitere beizulegende Dokumente.....28
 - 5.7.3. Anlieferung28
 - 5.7.4. Lieferbedingungen und Versandabwicklung.....28
 - 5.7.5. Verpackungsanforderungen und Transportschäden29
 - 5.7.5.1 Arten von Transportschäden.....30
 - 5.7.5.2 Vorgehen bei Schadensfeststellung30
- 5.8 Warenannahme und Qualitätsprüfung30
 - 5.8.1. Qualitätsanforderung und Verantwortung des Lieferanten30
 - 5.8.2. Wareneingang und Qualitätsprüfung30
 - 5.8.3. Factory Acceptance Test – FAT31
- 6 Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsanforderungen an Lieferanten32**
 - 6.1 Unser Grundsatz32
 - 6.2 Management Systeme32
 - 6.2.1. Zertifizierungspflicht für Lieferanten sicherheitskritischer Produkte und Dienstleistungen.....33
 - 6.3 Qualitätssicherung.....33
 - 6.3.1. Fehlervermeidung und Qualitätsverantwortung.....33
 - 6.3.2. Projektmanagement – Neuentwicklung33
 - 6.3.3. Planung des Herstellprozesses34
 - 6.3.4. Fertigungsprozess.....34

6.3.5. Werkzeug- / Prüfmittel-Management	35
6.3.6. Reklamationen und Maßnahmen	35
6.3.7. Unterstützung bei Vorkommnissen / Reklamationen	36
6.3.8. Reparaturen	36
6.4 Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Arbeitsumgebung	36
6.4.1. Sicherheit bei der Erbringung von Dienstleistungen	37
6.5 HSE-Inspection (Health, Safety, Environmental Inspection)	38
6.6 Umwelt	38
6.7 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)	38
7 Kommunikation	39

1 Allgemeines

1.1 Menck Marine Foundations

Die Menck Marine Foundations ist eine Business Line des in England registrierten Unternehmens „Acteon“.

Acteon unterstützt Energieversorger dabei, das Potenzial der weltweiten Offshore-Ressourcen zu nutzen und liefert zuverlässige Lösungen für die globale Offshore-Energiebranche. Weitere Informationen zu Acteon und seinen Business Lines finden Sie im Internet unter <https://acteon.com/>.

Die Menck Marine Foundations entwickelt integrierte Lösungen für die Installation von Meeresfundamenten* die Offshore-Energieprojekte beschleunigen („Meeresfundamente“ sind die tragenden Strukturen, die im Meer verankert werden, um große Bauwerke wie Offshore-Windkraftanlagen, Öl- und Gasplattformen zu stützen.). Mit fortschrittlichen Werkzeugen und jahrzehntelanger Erfahrung optimieren wir Designs, um Risiken zu minimieren, die Lieferung zu sichern und die Leistung zu steigern – selbst unter anspruchsvollsten Bedingungen. Weitere Informationen zu Menck finden Sie im Internet unter

[Menck – Marine Foundation Installation Solutions | Acteon](#)

Zur Menck Marine Foundations Business Line gehören die operativen Unternehmen

- Menck GmbH (Deutschland, registriert in Kiel, HRB 3894NO)
- Menck Pte., Ltd. (Singapur, Registrierungs-Nr. 201331262M)
- Menck UK Ltd. (Großbritannien, Registrierungs-Nr. 15888223)
- Menck Grouting Services Irish Branch of Menck UK Ltd.
- Menck Australia Pty, Ltd. (Australien, Company ID Number ACN 158985463)

Diese Einzelunternehmen werden gemeinsam als „Menck“ bezeichnet oder – je nach Zusammenhang – mit den Begriffen „Wir“, „uns“, „unser“ bzw. „unsere“ wiedergegeben.

1.2 Hintergrund dieses Lieferantenhandbuches

Die Bedürfnisse unserer Kunden bedienen wir weltweit mit unseren Qualitätsprodukten und unserem zuverlässigen Service.

Mit dem Fokus auf kontinuierliches, nachhaltiges Wachstum, konzentrieren wir uns auf unsere Kernkompetenzen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit strategischer Partnerschaften und die Hinterfragung klassischer Kunden-Lieferanten-Beziehungen. Wir können unsere Visionen nur erreichen, wenn die entsprechenden Partner grundsätzlich bereit sind,

- Produktions- und Liefernetzwerke abzusichern und kontinuierlich zu verbessern
- sich vorbehaltlos zur Lieferung von Qualitätsprodukten zu verpflichten
- Innovationen zu fördern und nachhaltig umzusetzen.

Wir liefern fristgerecht qualitativ hochwertige Produkte und Services, welche die Anforderungen unserer Kunden erfüllen. Dies ist nur möglich, wenn wir Lieferanten haben, die uns nachhaltig und zuverlässig die von uns geforderte Qualität zu wettbewerbsfähigen Preisen liefern.

Wir streben mit unseren Lieferanten eine qualitativ hochwertige und dauerhafte Partnerschaft an. Die Qualität der Partner hinsichtlich Kompetenz, Flexibilität und Zuverlässigkeit und die Qualität des Zusammenspiels der gesamten Lieferkette bestimmen die Zufriedenheit unserer Kunden und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmungen. Um den ständig steigenden Anforderungen unserer Kunden an Qualität und Flexibilität auch in Zukunft gerecht zu werden, brauchen wir fähige Partner, die sich über Basisanforderungen hinaus engagieren und sich gemeinsam mit uns den Herausforderungen der Zukunft stellen wollen.

Wir haben dieses Handbuch nach bestem Gewissen in Eigenregie erstellt, wobei wir auch auf gebräuchliche, in der deutschen Industrie verbreitete und veröffentlichte Standard-Texte zurückgegriffen haben, die nicht urheberrechtlich geschützt sind. Sollten Textpassagen in anderen ähnlichen Schriftwerken vorkommen, so ist dies rein zufällig

1.3 Ziel und Anwendungsbereich dieses Lieferantenhandbuches

Mit diesem Lieferantenhandbuch möchten wir unseren Lieferanten transparent aufzeigen, welche Anforderungen und Erwartungen wir an eine erfolgreiche Zusammenarbeit stellen.

Dieses Lieferantenhandbuch beschreibt unsere Grundprinzipien und unsere Erwartungen an Lieferanten in den Bereichen Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz (QHSE), Organisation, Prozesse, Service und Kommunikation. Es dient somit als Orientierung für eine partnerschaftliche Geschäftsbeziehung zwischen Menck und seinen Lieferanten und unterstützt die Umsetzung der in weiteren Vereinbarungen und Verträgen vereinbarten Anforderungen.

Ziel dieses Handbuchs ist es, unseren Lieferanten eine transparente Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen, um die Zusammenarbeit effizient, nachhaltig und reibungslos zu gestalten.

Soweit das Handbuch als Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen Anwendung findet, gilt es für alle Lieferanten, die Menck mit Waren und/oder Leistungen sowie auch Logistik-Leistungen („Vertragsprodukte“) beliefern oder künftig beliefern werden – unabhängig vom Standort des Lieferanten oder der vertraglich definierten Gefahrenübergangsregelung.

Dieses Lieferantenhandbuch ersetzt mit der Veröffentlichung vorangegangene Versionen vollumfänglich.

1.4 Grundsätzliches Anforderungsprofil an Lieferanten

Unsere Lieferanten tragen entscheidend zur Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit unserer Produkte bei. Deshalb legen wir besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit Partnern, die unsere Werte teilen und sich im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu gemeinsamen Standards bekennen.

Wir setzen voraus, dass unsere Lieferanten alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Darüber hinaus erwarten wir die konsequente Umsetzung aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung vertraglich vereinbarten Regelwerke. Dazu zählen insbesondere der Supplier Code of Conduct, definierte Qualitätsanforderungen sowie verbindlich vereinbarte und beidseitig unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarungen, Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an unsere Lieferanten ergeben sich darüber hinaus aus den Vorgaben unseres Qualitätsmanagementsystems sowie unserer Health, Safety & Environment Policy (HSE). Damit erfüllen wir die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 und berücksichtigen ergänzend die internationalen Standards DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement) sowie ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutz). Dieses Lieferantenhandbuch ersetzt nicht die Anforderungen dieser Normen, sondern ergänzt sie um unsere unternehmensspezifischen Erwartungen und Strategien.

Unsere Beschaffungsstrategie orientiert sich an wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien und verfolgt das Ziel einer langfristigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie unsere Qualitätsziele aktiv unterstützen, kontinuierlich an Verbesserungen arbeiten und dabei die Zufriedenheit unserer Kunden, die Sicherheit aller Beteiligten sowie den Umweltschutz jederzeit berücksichtigen.

Somit erwarten wir von unseren Lieferanten insbesondere folgende Eigenschaften und Fähigkeiten:

- Lieferung der Waren und Leistungen in der geforderten Qualität
- Liefer- und Vertragstreue
- Marktgerechte und wettbewerbsfähige Preise
- Flexibilität bei Bedarfsschwankungen
- Aktive Mitarbeit bei der Entwicklung kostengünstiger und fertigungsgerechter Lösungen
- Aufbau, Einhaltung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems (ISO 9000ff) sowie eines Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystems (z. B. nach ISO 45001)
- Sicherstellung von Arbeits- und Gesundheitsschutz für alle Mitarbeitenden entlang der Lieferkette
- Umsetzung von Maßnahmen zum Umwelt- und Ressourcenschutz (z. B. gemäß ISO 14001)
- Bereitschaft, die Kommunikation und logistische Zusammenarbeit kontinuierlich zu verbessern
- Einhaltung unseres Supplier Code of Conduct
- Unterzeichnung unserer Geheimhaltungsvereinbarung
- Abschluss von Rahmen- oder Qualitätssicherungsvereinbarungen
- Offenlegung der relevanten Produktentstehungsprozesse und beteiligten Lieferketten
- Bereitschaft zur Mitwirkung an unserem Supply Chain Risk Management, insbesondere durch die vollständige, wahrheitsgetreue und fristgerechte Beantwortung unseres Lieferantenfragebogens sowie die Unterstützung bei der Identifikation und Bewertung potenzieller Risiken in der Lieferkette
- Unterhaltung einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung, die mögliche Personen-, Sach- oder Vermögensschäden infolge von Produktmängeln und Rückrufaktionen abdeckt

Wir setzen auf Vertrauen, Zuverlässigkeit und Offenheit. Langfristige Partnerschaften mit spezialisierten Lieferanten ermöglichen es uns, Ressourcen effizient zu nutzen, höchste Qualität zu liefern und gemeinsam wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

1.5 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien

Die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Richtlinien (nachfolgend „rechtliche Bestimmungen“) ist für uns eine unverzichtbare Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Je nach Geschäftspartner gelten folgende rechtliche Rahmenbedingungen:

- **Menck GmbH (Deutschland):** rechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union
- **Menck Pte. Ltd. (Singapur):** rechtliche Bestimmungen der Republik Singapur
- **Menck UK Ltd. (Vereinigtes Königreich):** rechtliche Bestimmungen des Vereinigten Königreichs
- **Menck Grouting Services Irish Branch of Menck UK Ltd. (Irland):** rechtliche Bestimmungen des Vereinigten Königreichs, sowie der Europäischen Union
- **Menck Australia Pty, Ltd. (Australien):** rechtliche Bestimmungen von Australien

Diese rechtlichen Bestimmungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen – auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Soweit einschlägig, erwarten wir von unseren Lieferanten die Beachtung des allgemein anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik sowie der jeweils geltenden branchenspezifischen Normen und Standards (z. B. ISO-Normen, DIN-Vorgaben).

Hinweis:

Soweit Menck und verbundene Unternehmen den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union unterliegen, sind auch Lieferanten verpflichtet, entsprechende Anforderungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Dazu zählt insbesondere die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette. Lieferanten werden dazu angehalten, potenzielle Risiken zu identifizieren, zu bewerten und geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen – auch im Hinblick auf Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Umweltverstöße (z. B. CO₂-Emissionen, Entwaldung) oder ähnliche Gefahrenlagen.

Bitte beachten Sie:

Verstöße gegen geltende Sorgfaltspflichten können – abhängig von der Rechtsordnung – zu Sanktionen, behördlichen Maßnahmen oder dem Ausschluss aus Lieferketten führen. Wir behalten uns vor, im Rahmen geltender Gesetze und bestehender Verträge angemessen darauf zu reagieren.

1.6 Unser Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Geschäftsanbahnung sowie während bestehender Geschäftsbeziehungen verarbeiten wir personenbezogene Daten von Lieferanten, deren Mitarbeitenden, Vertretern oder Bevollmächtigten. Dies umfasst insbesondere: Namen, geschäftliche Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Anschrift), berufsbezogene Angaben (z. B. Funktion, Abteilung, Zuständigkeiten),

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung, Durchführung und Abwicklung unserer Geschäftsbeziehung auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

2 Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)

Der Menck Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend „Supplier Code of Conduct“) ist ein eigenständiges Dokument, das die grundlegenden Anforderungen und Erwartungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf nachhaltiges, verantwortungsvolles und regelkonformes Handeln beschreibt. Er umfasst insbesondere Anforderungen in den folgenden Bereichen:

- Soziale Verantwortung
- Ökologische Verantwortung
- Ethisches Geschäftsverhalten
- Informationsschutz

Der Supplier Code of Conduct basiert auf den Grundsätzen unserer Quality, Health, Safety and Environment Policy (QHSE), den internen Menck-Compliance-Vorgaben sowie auf anerkannten internationalen Standards und Konventionen – darunter:

- der UN Global Compact,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- sowie die grundlegenden Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Dieser Supplier Code of Conduct ist abrufbar über die Webseite

<https://www.acteon.com/menck/supplier-lounge> → Menck

Unser Supplier Code of Conduct kann auch im Supply Chain Management per E-Mail angefordert werden (siehe auch Kommunikation)!

Der Supplier Code of Conduct wird verbindlicher Bestandteil der Geschäftsbeziehung, sofern seine Geltung zwischen den Parteien ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde – beispielsweise durch Bezugnahme in den Einzelverträgen oder in einer anderen vertraglichen Regelung.

3 Supply Chain Management

Unter dem Begriff „Supply Chain Management“ verstehen wir ein System, das Risiken bei Lieferanten frühzeitig erkennt, bewertet und steuert, um eine zuverlässige Versorgung, Qualität und Compliance in der Beschaffungslinie sicherzustellen.

Damit unsere Lieferanten die geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie die Inhalte des Supplier Code of Conduct umsetzen können, empfehlen wir unseren Lieferanten den Aufbau entsprechender Prozesse zur Risikoprävention und -überwachung in der eigenen Lieferkette. Eine Integration solcher Mechanismen in den Beschaffungsprozess der Lieferanten stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag zu einer stabilen und verantwortungsbewussten Zusammenarbeit dar. Bei Menck ist der Beschaffungsprozess in zwei Bereiche gegliedert:

- Operative Beschaffungsprozess
 - für Waren und Dienstleistungen wird dies vom Procurement Department durchgeführt,
 - für die Beschaffung von Logistikleistungen verantwortet dies unser Logistics Department
- Strategisches Lieferantenmanagement
 - die übergeordnete Steuerung der Lieferantenqualifikation, Lieferantenbewertung und Lieferantenentwicklung sowie die Bearbeitung strategischer Steuerungs- und Entwicklungsthemen entlang der Lieferkette obliegen dem Bereich Supply Chain Management (SCM).

Unser SCM ist somit für die systematische Betreuung unserer Lieferantenbeziehungen und die risikobasierte Analyse der gesamten Lieferkette verantwortlich. Bei Menck bezeichnen wir dies als ‚Risk Management (Supply Chain)‘.

Die Erkenntnisse aus den einzelnen Kernpunkten Supplier Qualification [Punkt 3.2], Supplier Evaluation [Punkt 3.3] und Supplier Development [Punkt 3.4] fließen in das Risk Management (Supply Chain) [Punkt 3.1] zusammen.

Menck Supplier Management System



Graphic_Supplier Management_2026-01-23_SCM

3.1 Risk Management in unserer Supply Chain

Bei Menck umfasst das Risk Management in der Supply Chain die

- **Risiko-Identifikation:**
Gibt es ein Risiko für uns? – Wenn JA, welches?
- **Risiko-Bewertung:**
Wie groß ist die Gefahr von Qualitätsabweichungen, Qualitätsverlust oder sogar Lieferausfall für uns?
- **Risiko-Minimierung:**
Aufbau von Maßnahmen zur Minderung der Risiken. Zum Beispiel: Vermeidung von Single-Source-Beschaffung, die Schaffung von Notfallplänen, den Aufbau von Pufferlagern, Abschluss individueller Vereinbarungen, durchführen von Lieferanten-Audits, etc.

- **Risiko-Bewältigung:**

Wenn die Gefahr von Qualitätsabweichungen, Qualitätsverlust oder sogar Lieferausfall für hoch eingeschätzt wird, dann müssen Maßnahmen zur Risiko-Vermeidung, Risiko-Minderung, Risiko-Transfer und Risiko-Vorsorge getroffen und nachhaltig festgeschrieben werden.

- **Risiko-Kommunikation:**

Die Zusammenarbeit und Kommunikation mit internen Fachabteilungen und Lieferanten sind entscheidend, um frühzeitig auf Risiken hinzuweisen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

- **Risiko-Überwachung:**

Risiken in der Lieferkette müssen fortlaufend überwacht werden. Änderungen in den Risikobedingungen oder in der Unternehmensumgebung erfordern möglicherweise Anpassungen der Risikomanagementstrategien.

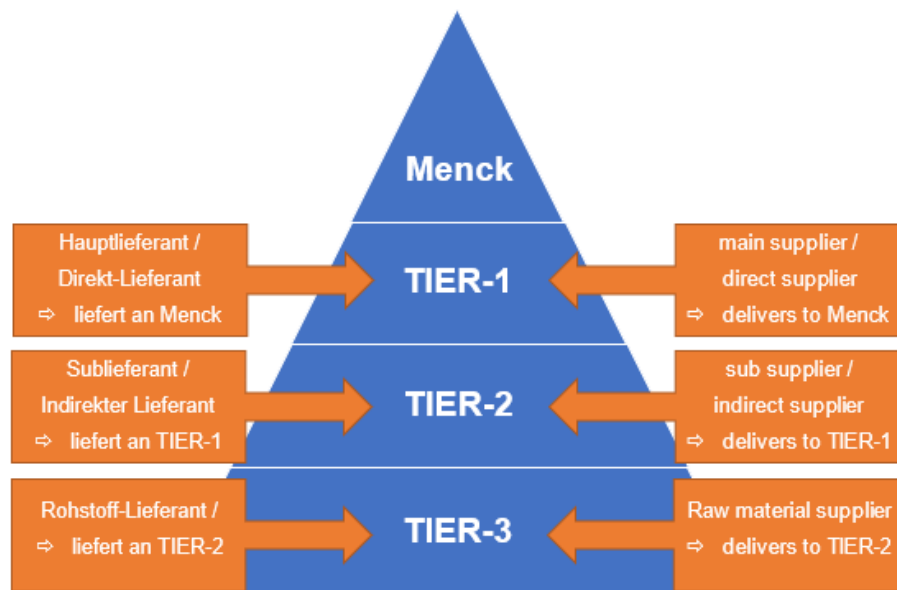
Wir gruppieren die Risiken in die Kategorien

- Risiken aus geografischer, politischer Situation
- Risiken aus Unternehmens-Organisation
- Risiken aus operativem Lieferprozess

Dadurch lassen sich Maßnahmen besser planen, überwachen und dokumentieren, was zu einer effektiveren Steuerung führt. Das Ergebnis unseres Risikomanagements fließt in die Lieferantenbewertung mit ein und kann bei zu hohem Risiko einer Lieferkette zur Sperrung der betreffenden Lieferanten führen.

Um Risiken in Lieferketten besser einordnen zu können, haben wir für uns folgende Lieferketteneinteilung festgelegt:

Lieferketten-Einteilung aus Menck Sicht // Supply chain classification from Menck perspective



_20251006_Grafik_Supply-Chain_TIER

3.1.1. Transparenz über Herstellungsprozesse und Lieferketten

Um Beschaffungsrisiken frühzeitig erkennen und gesetzlichen bzw. projektspezifischen Anforderungen gerecht werden zu können, ist es für uns wichtig, Einblick in relevante Herstellungsprozesse und Lieferketten zu erhalten.

Daher bitten wir unsere Lieferanten, uns auf Anfrage in Textform Informationen über die bei der Produktentstehung bzw. Leistungserbringung eingesetzten Prozesse sowie wesentliche Sublieferanten („verlängerte Werkbank“) zur Verfügung zu stellen.

Sollten sich Änderungen an diesen Prozessen oder der Lieferkette ergeben, ist es wünschenswert, dass diese zeitnah in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden. Eine enge Abstimmung ermöglicht es uns, gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Qualität und Lieferfähigkeit zu ergreifen

3.1.2. Absicherung der Lieferfähigkeit

Lieferanten, mit denen eine Geschäftsbeziehung (z. B. im Rahmen von Einzelbestellungen oder anderen Verträgen) besteht, tragen im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs zur Sicherstellung einer zuverlässigen und planbaren Lieferfähigkeit bei.

Wir gehen davon aus, dass unsere Lieferanten ein geeignetes, risikobewusstes Beschaffungsmanagement etablieren, das auch die Auswahl und Überwachung nachgelagerter Zulieferer gemäß den geltenden Qualitätsanforderungen berücksichtigt. Dabei sollten Ressourcenplanung und die Absicherung der eigenen Lieferketten unbedingt berücksichtigt werden.

Bei erkennbaren Risiken oder Störungen in der Lieferkette bitten wir um frühzeitige Mitteilung, um gemeinsam mögliche Auswirkungen auf Projekte oder Kundenanforderungen zu minimieren.

Folgende Punkte können Lieferverzögerungen entgegenwirken:

- Regelmäßige Überwachung von Lieferterminen
- Regelmäßige Überwachung von Fertigstellungsterminen
- Präventivmaßnahmen – Schulung und Unterweisung von Mitarbeitern und Sub-Lieferanten (z.B. zur Verhütung von Unfällen und Ausfall von Ressourcen)
- Pufferlager (eigene oder bei Unterlieferanten)
- Mindestbestände (an Fertigwaren, Rohstoffen und Zukaufteilen)
- Notfallpläne (z.B. bei Insolvenz oder Elementarschäden)
- Rahmenverträge und /oder Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Zulieferbetrieben
- Losgrößen- und Lieferzeiten-Optimierung
- Werkzeugeigentum und Verwaltung
- 2. Lieferquelle / Second-Source
- systematisches Beobachten gefährdeter Lieferanten

3.2 Supplier Qualification

Darunter verstehen wir die Aufnahme, Zulassung oder Sperrung eines Lieferanten in unserem System.

Bei Menck gilt:

Die Aufnahme eines Lieferanten in unser System bedeutet noch keine Freigabe zur Belieferung einzelner Artikel. Für die Artikel-Liefer-Zulassung sind weitere Schritte erforderlich, wie z. B. Lieferanten-Produkt-Assessment, Spezifikationsklärung oder Erstbemusterungen.

Dieser Prozess beinhaltet:

3.2.1. Due Diligence-Prüfung

Unsere Due-Diligence-Prüfung ist ein kontinuierlicher Prozess, der darauf abzielt, Risiken für Menck zu minimieren und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen.

Sie wird bei der Aufnahme von potentiellen Lieferanten und Re-Qualifizierung von Bestandslieferanten durchgeführt.

Verlässliche Geschäftspartner sind für uns entscheidend, um Risiken in der Beschaffung möglichst gering zu halten.

Dazu gehören eine stabile finanzielle Lage und belastbare Unternehmensstrukturen aller an der Lieferkette beteiligten Partner. Deshalb überprüfen wir Lieferanten, potenzielle Neu-Lieferanten sowie von ihnen benannte Sub-Lieferanten mithilfe renommierter Ratingagenturen.

Unternehmen, Beteiligungen oder Personen, die unsere Due-Diligence-Prüfung nicht bestehen – zum Beispiel bei Einträgen in Sanktionslisten – werden sofort in unseren Systemen gesperrt. Gemäß gesetzlichen Forderungen müssen wir Geschäftsaktivitäten umgehend einstellen.

Potenzielle Neu-Lieferanten, die die Prüfung nicht bestehen, werden von uns abgelehnt.

Unsere Due Diligence Prüfung umfasst

- Kontrolle der Unternehmensdaten und der beteiligten Personen gegen die Sanktionslisten
- Bonitätsprüfung
- Überprüfung der Gesellschafterstruktur
- Analysierung der vorliegenden Unternehmensinformationen (aus den Angaben in unserem Lieferantenstammdatenformular und/oder unserem Lieferantenfragebogen) und Beurteilung von Risiken

3.2.2. Menck - Lieferantenstammdatenformular

Voraussetzung für die Aufnahme neuer Lieferanten in unser Lieferantenverzeichnis ist die vollständige Erfassung aller relevanten Unternehmens-, Kontakt-, Rechts- und Bankverbindungsdaten. Zur Bereitstellung dieser Daten müssen Lieferanten das Lieferantenstammdatenformular (Supplier Onboarding Form) ausfüllen und vollständig ausgefüllt per E-Mail an das Menck Supply Chain Management zurücksenden (siehe auch Abschnitt Kommunikation).

Ohne ein korrekt ausgefülltes Menck – Lieferantenstammdatenformular erfolgt keine Aufnahme von Unternehmen in unseren Systemen.

3.2.3. Menck - Lieferantenfragebogen

Der Lieferantenfragebogen dient der systematischen Erfassung zentraler Informationen zu Qualität, Risiken und Compliance. Die darin abgefragten Angaben ermöglichen eine fundierte Bewertung sowie eine risikobasierte Einstufung des Lieferanten innerhalb des Menck-Lieferantenmanagements.

Der Fragebogen wird vom Menck Supply Chain Management (SCM) gezielt an ausgewählte Lieferanten versendet.

Wir bitten Unternehmen, die diesen Fragebogen erhalten, dass sie diesen vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht beantworten und an unser SCM per E-Mail zurücksenden.

Unser SCM wird die gelieferten Antworten im Fragebogen in unserem System übernehmen und anschließend einer Risikobewertung unterziehen. Dies geschieht unter den Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

3.2.4. Abschluss individueller Vereinbarungen mit Lieferanten

Individuelle Vereinbarungen sollen uns dabei helfen, Risiken in der Beschaffungslinie zu minimieren und ein besseres Verständnis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit einem Lieferanten zu fördern.

Wir favorisieren dabei unsere Vereinbarungsvorlagen, die wir im Bedarfsfall als Verhandlungsgrundlage einzelnen Lieferanten zusenden werden. Diese sind u.a.

- **Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA)**

Ein NDA ist für uns zwingend erforderlich, wenn Informationen ausgetauscht werden müssen, die für uns sensible und vertrauliche Daten beinhalten. Eine Geheimhaltungsvereinbarung muss vor Offenlegung von vertraulichen Informationen schriftlich vereinbart werden!

Dies ist u.a. gegeben, wenn ein Lieferant uns mit ZEICHNUNGSTEILEN beliefern soll.

- **(Signierter) Supplier Code of Conduct (SCoC)**

Die Forderungen in unserem „Supplier Code of Conduct“ berücksichtigen auch die strengen Regelungen innerhalb der Europäischen Union, die wir und alle unsere Geschäftspartner mit Sitz innerhalb der Europäischen Union einhalten müssen.

Lieferanten, die außerhalb der Europäischen Union Ihren Geschäftssitz haben oder Lieferanten, die Waren und / oder Dienstleistungen außerhalb der Europäischen Union an uns liefern, müssen unseren Supplier Code of Conduct einseitig rechtsverbindlich bestätigen.

- **Qualitätssicherungsvereinbarungen (QAA)**

Lieferanten, die uns mit ZEICHNUNGSTEILEN beliefern bzw. beliefern sollen, müssen mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung schriftlich abschließen. Dies dient zur Minimierung von Risiken und Festlegung des beiderseitigem Qualitätsverständnisses. Die Anforderungen daraus sind zwingend einzuhalten und gelten übergeordnet.

- **Rahmenvereinbarungen (FA)**
beinhalten grundsätzlich geltende Regelungen wie Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen, Garantie, etc., die zwischen Menck und einem Lieferanten vereinbart werden.
- **Rahmenvereinbarungen für die Abwicklung von logistischen Dienstleistungen (FFA)**
(beinhaltet grundsätzlich geltende Regelungen für die Abwicklung von logistischen Dienstleistungen wie Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen, etc.)

3.3 Supplier Evaluation

Wir bewerten in regelmäßigen Abständen unsere Lieferanten nach folgenden Kriterien:

- Qualitätsperformance (Lieferleistung)
- Liefertermintreue (Lieferleistung)
- Soffacts (Menck interne Beurteilung der allgemeinen Zusammenarbeit mit einem Lieferanten):
- subjektiver Gesamteindruck der Zusammenarbeit
- Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen
- Anzahl der Anträge auf Tolerierung von Fertigungsabweichung“ (Tolerierungsantrag)“
- Reklamationsbearbeitung
- Mitarbeit zur Kostenreduzierung
- Preis-Leistungsverhältnis (Preisniveau)
- Mitarbeit zur Qualitätsverbesserung & Aufwandsreduzierung
- Lieferanten-Ausfallrisiko: Finanzielle Stabilität
- Lieferanten-Ausfallrisiko: subjektive Einschätzung Lieferausfall
- Bearbeitungszeiten / Abwicklungszeiten
- Informations- und Kommunikationsbereitschaft
- Beurteilung des Ergebnisses des durchgeführten Lieferanten-Prozessaudits
- Verstöße gegen unseren Supplier Code of Conduct oder gegen andere Vereinbarungen
- Risikoanalyse (SCM Einschätzung des vorliegenden Informationen zum Lieferanten)
- Ergebnis aus Lieferanten-Audit / Lieferanten-Assessment

Wichtiger Hinweis:

Wiederholt unzureichende Leistungsbeurteilungen sowie die Nichteinhaltung zugesagter Verpflichtungen durch den Lieferanten können zur Sperrung in unseren Beschaffungssystemen führen.

Das Ergebnis einer negativen Lieferantenbewertung wird dem betroffenen Lieferanten mitgeteilt. Es kann zudem Grundlage für ein gemeinsames Entwicklungsgespräch sein, in dem mögliche Ursachen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit erörtert werden.

3.4 Supplier Development

Unter „Supplier Development“ verstehen wir einen systematischen Prozess zur kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Lieferanten die Qualität, Effizienz, Zuverlässigkeit und Innovationskraft nachhaltig zu steigern – ebenso wie den Arbeits- und Umweltschutz entlang der Lieferkette zu stärken. Auf diese Weise unterstützen wir die langfristige Sicherstellung unseres Bedarfs und schaffen beiderseitige Wettbewerbsvorteile.

Im Rahmen dieses Prozesses unterstützen wir unsere Lieferanten beispielsweise dabei:

- Produktions- und Geschäftsabläufe effizienter zu gestalten,
- Verfahren zur Förderung technologischer Innovationen zu entwickeln,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes umzusetzen,
- und Kostensenkungspotenziale entlang der Lieferkette zu identifizieren – etwa durch optimierte Materialnutzung oder effizientere Logistikprozesse.

Supplier Development-Maßnahmen werden in der Regel auf Basis der Ergebnisse aus unserer Lieferantenbewertung (Supplier Evaluation), unseren Lieferantenaudits oder durchgeführten Lieferanten-Assessments initiiert.

3.4.1. Lieferanten-Audits und Lieferanten-Assessments

Lieferanten-Audits und Lieferanten-Assessments sind zentrale Instrumente unseres Supplier Development. Sie ermöglichen es uns, Transparenz über die bei unseren Lieferanten etablierten Prozesse und Strukturen zu gewinnen, Verbesserungspotenziale zu identifizieren und Risiken in der Lieferkette frühzeitig zu erkennen. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Lieferanten die Qualität, Effizienz, Zuverlässigkeit, Innovationsfähigkeit sowie Aspekte des Arbeits- und Umweltschutzes kontinuierlich zu verbessern.

Die Durchführung von Audits und Assessments erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Lieferanten.

Ein Durchführungstermin wird durch unser Supply Chain Management (SCM) rechtzeitig schriftlich angekündigt und in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmt. Im Vorfeld senden wir unseren Lieferantenfragebogen zu, dessen Bearbeitung innerhalb von fünf Arbeitstagen erbeten wird. Die darin enthaltenen Angaben dienen zur Vorbereitung und werden im Rahmen des Audits bzw. Assessments vor Ort überprüft.

Wir freuen uns über eine aktive Unterstützung bei der Durchführung der Audits und Assessments sowie über eine offene Kommunikation. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Supplier Evaluation ein und können in die Entscheidungsprozesse zur weiteren Zusammenarbeit einbezogen werden.

Nach Abschluss eines Audits / Assessments erhält der Lieferant einen schriftlichen Bericht mit den Ergebnissen und etwaigen Verbesserungsvorschlägen.

Menck unterscheidet Lieferanten-Audit und Lieferanten-Assessment wie folgt:

	Lieferanten-Audit	Lieferanten-Assessment
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich Feststellung der Qualitätsfähigkeit eines Lieferanten • detaillierte, tiefgehende Überprüfung und Bewertung, ob der Lieferant die Qualitätsstandards, Normen, gesetzlichen Vorschriften, Prozessvorgaben sowie die mit uns in Verträgen und Vereinbarungen getroffene spezifische Anforderungen einhält / einhalten kann. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und Bewertung der Prozesse, die der Lieferant für die Leistungserbringung unseres Vertragsproduktes geplant oder bereits etabliert hat • Eignungsfeststellung, ob ein Lieferant unser Vertragsprodukt, gemäß unseren Anforderungen herstellen und liefern kann (Lieferant-Produkt-Freigabe)
Fokus	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Prüfung von Prozessen, Qualität, Compliance, Risikomanagement, Normeinhaltung in Bezug auf unsere Vertragsprodukte • Umsetzung der Managementsysteme • Unternehmensorganisation (Sicherheit) • Analyse der Risikomanagementpraktiken und -strategien • Compliance: Überprüfung der Einhaltung von rechtlichen Vorschriften und Umsetzung unserer Anforderungen aus Supplier-Code-of-Conduct • Nachhaltigkeit: Betrachtung von Umweltmanagement und sozialen Aspekten • Überprüfung der vom Lieferanten gegebenen Informationen, z.B. im Lieferanten-Fragebogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Produktions-, Verfahrens- und Lieferprozesse zu unseren Vertragsprodukten oder geplanten Neu-Produkten • Prüfberichte und Testzertifikate • Einhaltung unserer Anforderungen zur Qualität, Gesundheit, Sicherheit und zum Umweltschutz während des gesamten Produktentstehungs- und Lieferprozesses U.a. Berücksichtigung unserer Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> - Supplier-Code-of-Conduct - Rahmenvereinbarungen - Qualitätssicherungsvereinbarungen
Frequenz	<ul style="list-style-type: none"> • bei potentiellen Neu-Lieferanten • bei Bestandslieferanten mit wiederkehrenden schlechten Performance-Leistungen • bei gravierenden organisatorischen Änderungen (z.B. Standortverlagerung, Zertifikatsstatus) 	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig bei Strategischen Lieferanten gemäß abgestimmten Assessmentplan • ad-hoc bei schlechten Performance-Leistungen, • ad-hoc aus berechtigtem Grund (z.B. Hinweisen Medien, Rating-Agenturen, Eigenhinweisen) • auftragsbezogen oder projektbezogen z.B. neues Produkt, Änderung der Produktspezifikation
Verantwortlich	<ul style="list-style-type: none"> • Supply Chain Management 	<ul style="list-style-type: none"> • Supply Chain Management
Interne Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2 Personen - Lead Auditor + Co-Auditor 	<ul style="list-style-type: none"> • kann durch 1 Person durchgeführt werden - Lead Assessor
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • vor Ort beim Lieferanten • systematische detaillierte Überprüfung gemäß detaillierter Auditagenda • Zusammenfassung im Report 	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Ort beim Lieferanten • gemäß schwerpunktgelagerten Assessment-Agenda • Zusammenfassung im Report

4 Import- und Exportbestimmungen / Zollvorschriften

Da die von uns bestellten Waren und Leistungen teils exportiert werden oder als Bestandteil exportierter Produkte genutzt werden, sind Import- und Exportvorschriften für unsere Geschäftsbeziehung von hoher Bedeutung.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten uns aktiv dabei unterstützen, die erforderlichen behördlichen, zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, und uns die angeforderten Dokumente und Informationen vollständig, rechtzeitig und inhaltlich korrekt zur Verfügung stellen.

Alle Angaben und Nachweise, die der Lieferant im Zusammenhang mit außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen (z. B. Ursprung, Klassifizierung, Zolltarifnummern) übermittelt, müssen der Wahrheit entsprechen und den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

4.1 Außenhandels- und Zollpflichten

Lieferanten sollten im Rahmen ihrer Verantwortung soweit möglich die einschlägigen Außenhandels- und Zollvorschriften (z. B. Import-/Exportkontrollen, Zollbestimmungen) beachten.

Sofern von uns Waren oder Leistungen importiert werden, bitten wir den Lieferanten, erforderliche Auskünfte, Erklärungen oder amtliche Nachweise zur Verfügung zu stellen, Zollüberprüfungen zu ermöglichen und uns über Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit Exporten zu informieren. Darüber hinaus erwarten wir, dass Lieferanten uns einschlägige Ausfuhrbestimmungen des Ursprungslands der Waren, inklusive Warentarifnummer, Herkunftsland und genauer Warenbezeichnungen, schriftlich mitteilen.

4.2 Country of Origin & Zolltarifnummern

Zur Vereinfachung des administrativen Ablaufs erwarten wir, dass Lieferanten in ihrer Auftragsbestätigung oder spätestens auf der Rechnung für jede Lieferposition folgende Angaben machen:

- Herkunftsland (Country of Origin)
- Zolltarifnummer (HS-Code)

Für Produkte mit US-amerikanischem Ursprung ist zusätzlich die Export Control Classification Number (ECCN) anzugeben.

4.3 Lieferantenerklärung (LE) / Langzeitlieferantenerklärung (LLE)

Wenn erforderlich, bitten wir den Lieferanten, eine Lieferantenerklärung (LE) oder Langzeitlieferantenerklärung (LLE) als Nachweis für präferenzrechtlich relevanten Ursprung zu verwenden (für Menck GmbH gemäß EWG).

Wir stellen hierfür ein Formular bereit, das der Lieferant prüfen, ergänzen und – soweit möglich – innerhalb von fünf Arbeitstagen an unser Procurement Department zurücksenden sollte.

Kann der Lieferant keine Langzeitlieferantenerklärung ausstellen, bitten wir um vorherige Mitteilung an uns.

4.4 Ursprungszeugnis

Wenn eine LE oder LLE nicht möglich ist oder nicht anerkannt wird, kann ein Ursprungszeugnis erforderlich sein. In diesem Fall bitten wir den Lieferanten, ein solches Dokument über die zuständige Handelskammer zu beschaffen und uns im Original zu übermitteln.

4.5 Dual-Use-Güter

Sollte ein Lieferant Waren liefern, die den US-Ausfuhrregeln oder der EU-Dual-Use-Verordnung unterliegen, so erwarten wir, dass er uns dies vor Produktionsbeginn, spätestens mit der Auftragsbestätigung, in Textform mitteilt. Dies gilt auch, wenn die Güter außerhalb der USA hergestellt wurden, aber US-Materialanteil die geltenden Schwellen überschreitet.

5 Anforderungen im operativen Beschaffungsprozess

5.1 Angebote und Kostenvoranschläge

Angebote und Kostenvoranschläge sind uns grundsätzlich unverbindlich und unentgeltlich zu unterbreiten.

Wir bitten alle Lieferanten darum, Angebote in der jeweils von uns angefragten Währung zu erstellen.

Lieferanten, die ein angebotenes Produkt nicht selbst herstellen oder eine angebotene Dienstleistung nicht selbst erbringen, sondern hierfür Dritte beauftragen oder Produkte/Dienstleistungen weiterverkaufen, sind verpflichtet, uns hierüber bereits vor Abgabe des Angebots offen und vollständig zu informieren.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht und ist für uns auch nicht anderweitig erkennbar, gehen wir im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit davon aus, dass der Lieferant als Hersteller bzw. In-Verkehr-Bringer auftritt und die daraus resultierenden Pflichten übernimmt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht, je nach Einzelfall, zu Schadensersatzansprüchen oder weiteren rechtlichen Konsequenzen führen kann.

5.2 Bestellabwicklung

Alle Vertragsprodukte – hierzu zählen Waren, Dienstleistungen sowie Logistikleistungen – werden grundsätzlich in Textform bestellt.

Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen zu bestehenden Bestellungen von Waren oder sonstigen Dienstleistungen erfolgen ausschließlich durch unser Procurement Department.

Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen zu bestehenden Bestellungen von Logistikleistungen werden ausschließlich von unserem Logistic Department ausgelöst.

Jede Bestellung wird in unserem ERP-System erfasst und erhält eine eindeutige Bestellnummer, die auf allen Warenbegleitpapieren und auf der gelieferten Ware deutlich angegeben sein muss.

Alle Einzel- und Rahmenbestellungen erfolgen auf Grundlage unserer Angaben und Erwartungen dieses Lieferantenhandbuchs, des Supplier Code of Conduct sowie der in der jeweiligen Bestellung genannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).

Soweit mit einzelnen Lieferanten individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenvereinbarungen, Qualitätssicherungsvereinbarungen) getroffen wurden, gelten diese als ergänzende Grundlage für die jeweiligen Bestellungen.

5.2.1. Bestellung von „Menck Zeichnungsteilen“

Waren- und/oder Leistungen, die nach unseren Vorgaben, Spezifikationen und/oder Zeichnungen hergestellt werden bezeichnen wir als Zeichnungsteile. Werden von uns Zeichnungsteile bestellt, sind bei der Leistungserbringung unsere Vorgaben in der jeweils aktuellen Revision verbindlich zu berücksichtigen.

Den Einzelbestellungen werden üblicherweise Technische Lieferbedingungen, Bedingungen zum Korrosionsschutz/-beschichtung und/oder ein Skizzenbuch beigelegt. Sollten diese Unterlagen nicht vorliegen, sind sie unverzüglich bei unserem Procurement Department anzufordern.

Führen wir die betreffenden Artikel mit einer Serien- bzw. Varianten-Nummer, wird diese Nummer in der Einzelbestellung angegeben. Die Anbringung dieser Nummer richtet sich nach den Vorgaben unserer Zeichnungen bzw. des Skizzenbuchs.

5.2.2. Rahmenbestellungen / Abruf aus Rahmenbestellungen

Besteht bei einem Artikel ein regelmäßiger oder vorhersehbarer Bedarf, ermitteln wir nach Möglichkeit den Gesamtbedarf für einen bestimmten Zeitraum und platzieren daraufhin eine Rahmenbestellung beim jeweiligen Lieferanten.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, dem Lieferanten eine verbesserte Planbarkeit seiner Materialbeschaffung und/oder Produktion zu ermöglichen. Gleichzeitig streben wir dadurch eine Optimierung unserer Beschaffungskosten sowie eine verlässliche Verfügbarkeit der Ware an.

Abrufe aus der Rahmenbestellung erfolgen je nach Bedarf durch das Procurement Department in Form von Abrufbestellungen, die sich auf die Rahmenvereinbarung beziehen.

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis der einzelnen Abrufbestellungen. Für jeden Abruf erstellt der Lieferant eine separate Rechnung und übermittelt diese per E-Mail an die jeweils genannte Rechnungsadresse (siehe Punkt „Kommunikation“).

5.2.3. Beistellungen von Material, Werkzeugen und Prüfmitteln

Werden dem Lieferanten von uns Werkzeuge, Messmittel oder andere Materialien zur Verfügung gestellt, die sich in unserem Eigentum befinden, sind diese Gegenstände vom Lieferanten unentgeltlich, sorgfältig und getrennt von anderem Eigentum zu verwahren.

Der Lieferant verpflichtet sich, dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen. Die beigelegten Gegenstände sind als Menck Eigentum zu kennzeichnen, z. B. mit der Aufschrift „Eigentum der Menck GmbH“.

Hierfür hat der Lieferant alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beschädigung oder einen Verlust der beigelegten Gegenstände zu vermeiden.

Kommt es dennoch zu einem Schaden oder Verlust, behalten wir uns vor, etwaige daraus resultierende Ersatzansprüche geltend zu machen, sofern den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Bezüglich Mess- und Prüfmitteln, die sich in unserem Eigentum befinden, obliegt die Durchführung von Kalibrierungen, Eichungen und Justierungen ausschließlich uns bzw. von uns beauftragten Dritten.

Der Lieferant stellt sicher, dass unsere Anweisungen im Zusammenhang mit Kalibrierung, Eichung und Justierung beigestellter Mess- und Prüfmittel umgesetzt werden und die betreffenden Geräte zugänglich, geschützt und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

5.2.4. Bestellung von Dienstleistungen

Bei der Beauftragung von Dienstleistungen durch die Menck erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sämtliche Arbeiten sorgfältig, fachgerecht und unter Einhaltung aller geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften durchgeführt werden, auch wenn nicht explizit in der Bestellung darauf hingewiesen wird.

Hierzu ist auch der Punkt „Sicherheit bei der Erbringung von Dienstleistungen“ in diesem Lieferantenhandbuch zu berücksichtigen.

5.2.5. Bestellung von Entwicklungsdienstleistungen

Bei der Beauftragung von Entwicklungsdienstleistungen setzen wir voraus, dass mit der vollständigen Bezahlung der Entwicklungsleistung das Entwicklungsergebnis einschließlich aller zugehörigen Unterlagen vollständig und uneingeschränkt in unser Eigentum übergeht.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sämtliche im Rahmen der Entwicklungsleistung entstehenden Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Er verpflichtet sich, uns im Falle von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Entwicklungsergebnissen vollumfänglich freizustellen.

Sollten in Bezug auf die Nutzung, Verwertung oder das Eigentum an den Entwicklungsergebnissen Einschränkungen bestehen (z. B. aufgrund bestehender Schutzrechte, Lizenzen oder anderer Vorbehalte), ist der Lieferant verpflichtet, uns vor Annahme der Bestellung in Textform und unaufgefordert über diese Einschränkungen zu informieren.

Eine solche Mitteilung ist Grundlage für die weitere Beauftragung. Erfolgt keine Information, gehen wir davon aus, dass keine Einschränkungen bestehen.

5.3 Auftragsbestätigung

Jede von uns übermittelte Bestellung ist vom Lieferanten in Textform per E-Mail zu bestätigen – unter verbindlicher Angabe von Leistungsumfang, Preisen und Lieferterminen.

Auftragsbestätigungen zu Waren und / oder Leistungen sind in Textform per E-Mail an das zuständige Procurement-Department zu senden.

Auftragsbestätigungen zu Logistik-Leistungen sind in Textform per E-Mail an das Logistic Department zu senden.

(siehe auch Punkt „Kommunikation“ in diesem Lieferantenhandbuch)

Bitte berücksichtigen Sie zu diesem Punkt auch unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

5.4 Lieferterminüberwachung

Der zwischen dem Lieferanten und uns vereinbarte Liefertermin je Bestellposition ist vom Lieferanten in seiner Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Wir werden diese Angaben in unserem ERP-System dokumentieren und systematisch überwachen.

Wir überprüfen regelmäßig die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine für ausstehende Waren und Dienstleistungen. Der Lieferant wird gebeten, uns dabei aktiv zu unterstützen, insbesondere durch:

- rechtzeitige Mitteilung bei drohenden Lieferverzögerungen,
- transparente Kommunikation zum aktuellen Lieferstatus,
- und auf Anfrage die Bereitstellung von Informationen zur Lieferplanung.

5.5 Fertigungsbegleitende Berichterstattung (Progress-Report)

Wenn Menck bei einem Lieferanten Waren und/oder Dienstleistungen bestellt, die nach unseren Zeichnungen oder Spezifikationen selbst hergestellt oder herstellen lassen werden, und im jeweiligen Vertrag eine regelmäßige Erstellung eines fertigungsbegleitenden Berichts (Progress Report) vereinbart ist, dann erwarten wir vom Lieferanten, dass er diesen Progress Report unaufgefordert alle zwei (2) Wochen aktualisiert und jeweils bis Freitagmittag in Textform an das zuständige Procurement-Department per E-Mail übermittelt. Diese Berichterstattung ist bis zur vollständigen Lieferung der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen fortzuführen.

Wenn nicht im Einzelvertrag anders vereinbart wird, dann sollte der Progress Report mindestens folgende Informationen enthalten:

- Herstellungs- und Qualitätssicherungsplan mit den einzelnen Leistungsschritten bis zur Lieferung,
- Überblick der beteiligten Sublieferanten mit Angabe, welche Leistungsschritte von welchen Sublieferanten erbracht werden,
- SOLL-Zeitplan, der angibt, welcher Leistungsschritt in welcher Kalenderwoche vorgesehen ist,
- IST-Terminübersicht über den aktuellen Fortschritt im Herstellungsprozess,
- Aktuelle Fotos vom Vertragsprodukt bzw. von relevanten Komponenten im jeweiligen Leistungsschritt.

5.6 Festgestellte Abweichung vor Auslieferung

Stellt der Lieferant bereits vor der Auslieferung / Übergabe der bestellten Vertragsgegenstände an uns fest, dass er bestimmte qualitätsrelevante Vorgaben eines Vertragsproduktes nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (per E-Mail) mitzuteilen.

5.6.1. Anzeige von Fertigungsabweichungen

Liegt eine technische oder qualitätsbezogene Abweichung vom Vertrag oder der Spezifikation vor, ist vom Lieferanten ein „Tolerierungsantrag“ zu stellen.

Für diesen Zweck ist das von uns bereitgestellte Formular „Deviation Request“ (aktuelle Version) zu verwenden. Das Menck Formular beim Procurement-Department angefordert werden.

Wichtig:

Bis zur schriftlichen Genehmigung durch uns darf das betroffene Vertragsprodukt weder weiterverarbeitet noch versendet werden.

Grundsätzlich erwarten wir, dass der Lieferant sicherstellt, dass keine fehlerhaften Produkte ohne Freigabe in den regulären Ablauf gelangen. Erkennt der Lieferant nachträglich, dass ein Produkt mit Abweichung bereits versendet wurde, hat er uns sofort in Textform zu informieren und auf eigene Kosten für eine Separierung der betroffenen Teile zu sorgen.

5.6.2. Lieferung von Vertragsprodukten mit Abweichungen

Vertragsprodukte mit einer Abweichung von unseren Spezifikationen dürfen nur dann ausgeliefert werden, wenn der Tolerierungsantrag von uns ausdrücklich und in Textform genehmigt wurde.

Solche Produkte müssen bei Lieferung deutlich gekennzeichnet sein – mit einem roten Aufkleber auf dem Produkt selbst und auf dem zugehörigen Lieferschein.

Die genehmigte Abweichung muss klar erkennbar sein. Idealerweise ist der freigegebene Antrag am Bauteil angebracht und Teil des Lieferumfangs.

Diese Markierungsmaßnahmen helfen uns, unseren Prüfaufwand nach Warenerhalt zu optimieren.

5.6.3. Bearbeitungsaufwand

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns vorbehalten, den Bearbeitungsaufwand, der uns durch die Prüfung und Freigabe solcher Abweichungen entsteht und vom Lieferanten zu vertreten ist, entsprechend zu berechnen.

5.7 Warenlieferungen an Menck

Wir bitten unsere Lieferanten, die nachstehenden Vorgaben sorgfältig zu beachten. Durch deren Einhaltung unterstützen Sie uns dabei, den Aufwand im Wareneingangsprozess sowie bei der Qualitätssicherungsprüfung so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig tragen Sie dazu bei, eine reibungslose und effiziente Abwicklung der Lieferungen sicherzustellen.

5.7.1. Lieferschein und Kennzeichnung

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- unsere Bestellnummer,
- das Bestelldatum,
- die Artikelbezeichnung bzw. Leistungsbeschreibung,
- die gelieferte Menge

Die Bestellnummer ist zusätzlich gut lesbar auf dem Packstück zu vermerken.

5.7.2. Weitere beizulegende Dokumente

Soweit in der Bestellung zusätzliche Unterlagen gefordert werden (z. B. ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204, Typ 3.1), sind diese vollständig und unaufgefordert per E-Mail an den zuständigen Qualitätsbereich zu senden. Die entsprechenden Kontaktdaten entnehmen Sie bitte im Punkt "Kommunikation".

Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos entsprechend den gesetzlichen Anforderungen an uns zu liefern.

Für Gefahrstoffe muss bei jeder Lieferung das aktuelle Sicherheitsdatenblatt mitgeliefert werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Lieferungen als nicht vollständig erbracht einstufen, wenn vorgeschriebene oder erforderliche Begleitdokumente fehlen oder diese unvollständig sind. In diesen Fällen behalten wir uns eine entsprechende Reklamation vor, bis diese Unterlagen vollständig nachgeliefert würden.

5.7.3. Anlieferung

Wir erwarten die Lieferung der von uns bestellten Vertragsprodukte zum von uns vorgegebenen oder akzeptierten vereinbarten Liefertermin und an die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse.

5.7.4. Lieferbedingungen und Versandabwicklung

Wir bevorzugen bei den Lieferbedingungen FCA (INCOTERMS 2020). Die geltenden Lieferbedingungen werden aber in den Einzelverträgen mit den Lieferanten fest vereinbart.

Bei der Versandabwicklung erwarten wir folgende Umsetzungen:

1) Paketversand (bis 30 kg):

- Die Übergabe der Ware erfolgt an den von uns benannten Paketdienstleister.
- Der Versand hat unter Angabe unserer in der Bestellung mitgeteilten Kundennummer zu erfolgen.
- Die folgenden Höchstmaße sind einzuhalten:
 - Maximale Paketlänge: **2,70 m**
 - Maximale Summe aus Länge + Gurtumfang: **419 cm**
($Gurtumfang = Länge + 2 \times Breite + 2 \times Höhe$)

2) Speditionsversand (über 30 kg bis max. 2.000 kg):

- Die Ware ist an die in der Bestellung benannte Spedition zu übergeben.
- Dabei dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschritten werden:
 - Maximale Länge: **3,00 m**
 - Maximales Volumen: **10 m³**
 - Maximal **2 Lademeter**

3) Großsendungen (über 2.000 kg, >10 m³ oder >2 Lademeter):

- Diese sind vorab beim zuständigen Logistik-Team anzumelden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in diesem Lieferantenhandbuch unter Punkt Kommunikation.

4) Prioritäts- und Kuriersendungen

Lieferungen, die garantiert am nächsten Werktag (mit oder ohne Zeitvorgabe) bei uns eintreffen müssen, werden ausschließlich durch unser Logistik-Team organisiert. Gleiches gilt für Sendungen, die am selben Tag per Kurier versendet werden sollen. Bitte stimmen Sie solche Transporte im Vorfeld mit unserem Logistic Department ab (siehe hierzu den Punkt „Kommunikation“ in diesem Lieferantenhandbuch).

5.7.5. Verpackungsanforderungen und Transportschäden

Eine transportsichere Verpackung ist ein wesentlicher Bestandteil einer qualitätsgerechten Lieferung. Um Schäden auf dem Transportweg zu vermeiden, bitten wir unsere Lieferanten, geeignete und dem Transportmittel sowie dem Packgut angemessene Verpackungen zu wählen.

Transportschäden, die nachweislich auf eine unzureichende oder mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, können zu Mehraufwand auf unserer Seite führen (z. B. durch Nacharbeit, Sortieraufwand, zusätzliche Prüfungen oder Verzögerungen im Produktionsablauf). In solchen Fällen behalten wir uns vor, den betreffenden Lieferanten mit den daraus resultierenden Kosten angemessen zu belasten, sofern dieser für die Verpackung verantwortlich ist und gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt wurden.

Ist eine Annahme der beschädigten Ware aufgrund des Schadens nicht möglich und erfolgt keine rechtzeitige Ersatzlieferung, kann dies zu einem Lieferverzug gemäß den gesetzlichen Regelungen führen.

5.7.5.1 Arten von Transportschäden

Wir unterscheiden zwischen zwei Schadensarten:

- **Offener Transportschaden:** äußerlich sofort erkennbar bei Wareneingang
- **Verdeckter Transportschaden:** erst nach dem Öffnen oder im weiteren Verlauf feststellbar

5.7.5.2 Vorgehen bei Schadensfeststellung

Zur Wahrung etwaiger Entschädigungsansprüche wird der jeweilige Frachtführer bei Schadenserkenkung – je nach Art des Schadens – fristgerecht informiert und hinzugezogen:

Offener Transportschaden:

- Wird bei Anlieferung festgestellt
- Muss vom Fahrer auf den Frachtpapieren in Textform bestätigt werden
- Die Schadensanzeige erfolgt sofort bei Übergabe

Verdeckter Transportschaden:

- Wird erst nach Entpacken festgestellt
- Die Schadensmeldung erfolgt in Textform an den Frachtführer, unter Beachtung folgender Fristen:
 - **Speditionen:** spätestens am 6. Kalendertag nach Ablieferung
 - **UPS / Paketdienste:** spätestens 24 Stunden nach Zustellung

5.8 Warenannahme und Qualitätsprüfung

5.8.1. Qualitätsanforderung und Verantwortung des Lieferanten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass ausschließlich Produkte geliefert und Dienstleistungen erbracht werden, die dem vereinbarten Qualitätsstandard entsprechen und vertragsgemäß ausgeführt sind. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Sachmängeln sind und den technischen sowie qualitativen Anforderungen der jeweiligen Bestellung (z. B. Zeichnungen, Spezifikationen, Normen) entsprechen.

5.8.2. Wareneingang und Qualitätsprüfung

Im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs führen wir eine stichprobenartige, fertigungsbegleitende oder risikobasierte Prüfung durch. Die Prüfung bezieht sich zunächst auf offenkundige Mängel, wie erkennbare Beschädigungen oder Fehllieferungen, und erfolgt zeitnah nach Anlieferung.

Mängel, die im Rahmen dieser Prüfung oder später im Verarbeitungsprozess erkannt werden, zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform an.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage unseres internen Prüfniveaus. Verdeckte Mängel zeigen wir ebenfalls an, sobald sie festgestellt werden.

Zu diesem Punkt sind auch die Regelungen in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zu berücksichtigen.

5.8.3. Factory Acceptance Test – FAT

Sollten wir eine Qualitätskontrolle beim Lieferanten oder einem dessen Unterlieferanten (z. B. im Rahmen eines Factory Acceptance Tests – FAT) wünschen, kündigen wir diese rechtzeitig an und stimmen den Ablauf im Vorfeld mit dem Lieferanten ab.

Der Lieferant unterstützt unsere Qualitätskontrolle vor Ort unentgeltlich und stellt sicher, dass diese effizient und ohne unnötigen Mehraufwand durchgeführt werden kann. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung geeigneter und kalibrierter Messmittel entsprechend den Erfordernissen seines Herstellungsprozesses sowie das Bereitstellen von fachkundigem Personal zur Unterstützung, sofern erforderlich.

Werden im Rahmen der Qualitätskontrolle berechnete Mängel an den Vertragsprodukten festgestellt, gelten die betroffenen Produkte bzw. Leistungen als nicht angenommen bzw. abgenommen. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, die Mängel unverzüglich und für uns kostenfrei zu beseitigen oder – innerhalb einer von uns akzeptierten Frist – mangelfreien Ersatz zu liefern. Weitergehende gesetzliche und vertraglich vereinbarte Rechte und Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der Lieferant analysiert jede festgestellte Qualitätsabweichung und teilt uns die ermittelte Fehlerursache sowie geplante und umgesetzte Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen in Textform mit.

6 Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsanforderungen an Lieferanten

Dieser Abschnitt ergänzt den Punkt 1.4 „Grundsätzliches Anforderungsprofil an Lieferanten“ in diesem Lieferantenhandbuch und unseren Supplier Code of Conduct.

6.1 Unser Grundsatz

Unsere Produkte und Dienstleistungen stehen weltweit für Qualität, Zuverlässigkeit und Sicherheit. Um diesen Standard aufrechtzuerhalten, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ein vergleichbares Qualitätsverständnis teilen und die vereinbarten Qualitätsanforderungen konsequent einhalten.

Darüber hinaus setzen wir auf verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Handeln. Lieferanten sollen bestrebt sein, negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern, natürliche Ressourcen zu schonen und kontinuierlich Maßnahmen zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks ihrer Produktion, Produkte und Dienstleistungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu fördern.

Alle Aspekte des wirksamen Umweltschutzes, der Ressourceneffizienz, einer nachhaltigen Unternehmensführung sowie der Sicherheit und Gesundheit aller beteiligten Arbeitskräfte – wie in unserem Supplier Code of Conduct beschrieben – sind zu beachten und umzusetzen.

Wir erwarten zudem, dass unsere Lieferanten die von ihnen bereitgestellten Vorleistungsgüter oder Fertigprodukte in allen Phasen der Produktentstehung zurückverfolgen können, um etwaige umweltschädigende Produktionsverfahren oder Verstöße gegen Arbeitsbedingungen nachvollziehen zu können.

6.2 Management Systeme

Wir bevorzugen Lieferanten, die ein wirksames Managementsystem betreiben, das Qualität, Arbeitssicherheit und Umweltschutz systematisch sicherstellt. Sofern entsprechende Zertifizierungen vorliegen, sollten diese proaktiv unserem Supply Chain Management (SCM) im PDF-Format übermittelt werden. Wird eine Zertifizierung entzogen, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

- **Qualitätsmanagement:**
Lieferanten von Menck-Produkten, insbesondere Zeichnungsteilen, sollten ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) betreiben, das sich an den Anforderungen der ISO 9001 orientiert.
- **Arbeits- und Gesundheitsschutz:**
Lieferanten, die ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (orientiert an ISO 45001) einführen, werden bevorzugt.

- Umweltschutz:
Lieferanten, die ein Managementsystem für Umweltmanagement (orientiert an ISO 14001) betreiben, genießen ebenfalls eine Präferenz.

6.2.1. Zertifizierungspflicht für Lieferanten sicherheitskritischer Produkte und Dienstleistungen

Aufgrund der Anforderungen unseres internationalen Geschäfts verlangen wir von Lieferanten für Prüfdienstleistungen sowie Last- und Hebemittel den Nachweis eines ISO-zertifizierten Managementsystems. Die zugehörigen Zertifikate müssen gemäß dem Multilateral Recognition Arrangement (MLA) des International Accreditation Forum (IAF) akkreditiert sein.

6.3 Qualitätssicherung

6.3.1. Fehlervermeidung und Qualitätsverantwortung

Grundsätzlich erwarten wir von unseren Lieferanten eine „Null-Fehler-Strategie“, eine 100% Liefertreue und eine permanente Kostenoptimierung.

Proaktive Fehlervermeidung muss Vorrang vor Fehlerentdeckung haben.

Lieferanten, die an uns Waren und/oder Dienstleistungen liefern, tragen die volle Verantwortung für die Qualität Ihrer Lieferungen und Leistungen. Diese Verantwortungsspflicht schließt sich auch auf die vom Lieferanten eingesetzten Sublieferanten innerhalb der gesamten Lieferkette mit ein.

Die an uns übergebenen Waren und/oder geleisteten Dienstleistungen müssen immer den in unserer Bestellung aufgeführten Umfang vollumfänglich entsprechen.

Wir fordern unsere Lieferanten auf, dass sie ihre Qualitätsstrategie auf ständige Verbesserung der Prozesse und Leistungen ausrichten. Des Weiteren erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie in der Lage sind, unsere technischen Unterlagen kritisch zu betrachten und uns auf Verbesserungspotentiale im Herstellprozess hinzuweisen. Wir möchten gemeinsam Lösungen erarbeiten, auf deren Basis wir unsere technischen Unterlagen aus fertigungstechnischer und qualitativer Sicht optimieren können.

Um die angestrebte langfristige und vertrauensvolle Partnerschaft zu stützen, werden wir mit ausgewählten Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung und/oder eine Rahmenvereinbarung abschließen.

6.3.2. Projektmanagement – Neuentwicklung

Werden von uns Entwicklungsleistungen bestellt, ist die Anforderungsspezifikation in Textform, z. B. in Form eines Lastenheftes, festzulegen. Hierzu erstellt der Lieferant ein Pflichtenheft.

Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Prozessen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, ein professionelles Projekt- und Risikomanagement anzuwenden, welches ihn in die Lage versetzt, sein Vorgehen darzustellen und ablaufende Tätigkeiten zu beschreiben und terminieren zu können. Prüf- und Kontrollschritte sind innerhalb des Projektplans darzustellen.

Projektpläne sind sowohl ein Kommunikationsmittel in der Zusammenarbeit mit uns als auch ein Analyse- und Steuerungs-Instrument.

6.3.3. Planung des Herstellprozesses

Wir erwarten, dass der Lieferant bereits in der Planung eine Risikobewertung seiner Herstellprozesse, die zur Realisierung der zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind, durchführt. Dies umfasst beispielsweise Fertigungsanweisungen, wie Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittelplanung, Werkzeugeinsätze, Maschinennutzung, etc.. Entsprechende Dokumente hat der Lieferant zu archivieren und auf unserem Wunsch hin die Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

Bei neu zu etablierenden Herstellungsprozessen / Produktionsprozessen wendet der Lieferant zwingend geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung an (z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA). Erfahrungen aus ähnlichen Projekten werden dabei berücksichtigt (z.B. Prozessabläufe, Fähigkeitsstudien). Dabei müssen Risikobetrachtungen nach systematischen Verfahren berücksichtigt werden. Die erforderlichen Elemente der Qualitätsplanung können in einer individuellen Vereinbarung gemeinsam festgelegt werden.

Für die mit uns abgestimmten funktions- und prozesskritischen Merkmale ist eine Prozessfähigkeitsuntersuchung durchzuführen. Bei der Ermittlung der Prozessfähigkeit sind die Anforderungen an die Messmittelgenauigkeit zu beachten, als auch die Grundlagen der Statistik zu berücksichtigen. Solange die geforderte Prozesssicherheit nicht erreicht wird, ist der Fertigungsprozess durch eine 100%-Prüfung abzusichern und diese zu dokumentieren (Verifizierung). Wenn die Einhaltung wesentlicher Produktmerkmale nicht durch Prüfung am fertigen Produkt ermittelt werden kann (z.B. Kleben, Schweißen), muss der dem Merkmal zugrundeliegende Fertigungsprozess untersucht und auf Fähigkeit bewertet werden (Validierung). Hierbei sind die für ein positives Prozessergebnis erforderlichen Parameter inklusive der Parameterwerte zu dokumentieren.

Der Lieferant hat seine Prozesse so auszurichten und zu dokumentieren, dass die Ergebnisse seiner Prozesse (Waren und/oder Dienstleistungen) ohne Qualitätsschwankungen realisierbar und reproduzierbar sind.

6.3.4. Fertigungsprozess

Liefert der Lieferant Waren und/oder erbringt er Dienstleistungen, die speziell nach unseren Vorgaben hergestellt oder ausgeführt werden, so hat er sicherzustellen, dass die Fertigung bzw. Leistungserbringung gemäß den von uns übergebenen Fertigungs- oder Verfahrensanweisungen erfolgt.

Der Lieferant führt während der Fertigung regelmäßig stichprobenartige Prüfungen durch und dokumentiert die Ergebnisse nachvollziehbar. Dabei sind auch Prozessparameter zu überwachen, die die Produkt- oder Dienstleistungsqualität beeinflussen können.

Die Aufzeichnungen müssen eine eindeutige Rückverfolgbarkeit von Prozessunterbrechungen (z. B. Werkzeugbruch) sowie von eingeleiteten qualitätssichernden Maßnahmen ermöglichen.

Für die Freigabe eines Fertigungsloses dürfen nur Produkte verwendet werden, die die vereinbarten Spezifikationen erfüllen.

Wird während des Herstellungsprozesses eine Abweichung festgestellt, ist der Prozess unverzüglich zu stoppen und zu korrigieren.

Alle seit der letzten beanstandungsfreien Stichprobenprüfung gefertigten Einheiten sind in diesem Fall einer 100 %-Prüfung zu unterziehen. Fehlerhafte Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen, sicherzustellen und bis zur Klärung der Fehlerursache in einem separat ausgewiesenen Bereich (Sperrlager) aufzubewahren.

Durchgeführte Korrekturmaßnahmen sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergibt eine Nachprüfung, dass fehlerhafte Teile nicht nachgearbeitet werden können, sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Falle einer Nacharbeit sind die festgelegten Prüfungen erneut durchzuführen und die Ergebnisse in einem Begleitdokument festzuhalten.

6.3.5. Werkzeug- / Prüfmittel-Management

Unter dem Begriff „Werkzeuge“ verstehen wir Fertigungs-Werkzeuge, Hilfs-Werkzeuge, Vorrichtungen und/oder Mess- und Prüfeinrichtungen, die zur Herstellung und/oder Qualitätsprüfung eingesetzt werden.

Wir erwarten, dass ein Lieferant die zur Leistungserbringung eingesetzten Werkzeuge entsprechend sicher verwaltet und in regelmäßigen Intervallen die Funktionsfähigkeit und Genauigkeit nachweist.

6.3.6. Reklamationen und Maßnahmen

Festgestellte Mängel werden bei uns dokumentiert und in der Regel in Textform durch das Procurement Department (z. B. Procurement Manager) an den Lieferanten übermittelt. Der zuständige Procurement Manager und ein Mitarbeiter aus der Qualitätssicherung stimmen sich mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen ab, beispielsweise hinsichtlich Nacharbeit, Rücklieferung, Neuanlieferung, Kosten, Termine, Fehlerursachen und Korrekturmaßnahmen.

Wir streben in der Regel an, fehlerhafte Waren und/oder Dienstleistungen zur Nachbesserung abzuholen. Besteht aus betrieblichen Gründen eine schnellere Lösung (z. B. Produktionsstillstand, Lieferunfähigkeit, Konventionalstrafen), sollte der Lieferant in Abstimmung mit uns eine alternative, zeitnahe Vorgehensweise vorschlagen.

Soweit aus unserer Sicht Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, wird der Lieferant aufgefordert, die Fehlerursachen und die ergriffenen Maßnahmen in Form einer Stellungnahme mitzuteilen. Zur Dokumentation empfehlen wir die Nutzung eines standardisierten Verfahrens (z. B. 4D-Report). Auf Aufforderung kann ein detaillierter 8D-Report erstellt werden.

In der Stellungnahme sollten – soweit zutreffend – folgende Punkte beschrieben werden:

- 1) Fehlerbeschreibung
- 2) Fehlerursache / Ursachenanalyse
- 3) Eingeleitete Sofortmaßnahmen (Schadensbegrenzung)
- 4) Abstell- und Korrekturmaßnahmen
- 5) Termine der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten für die Durchführung

6) Nachweis der Wirksamkeit

6.3.7. Unterstützung bei Vorkommnissen / Reklamationen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie uns bei Vorkommnissen und Reklamationen fachlich und zeitnah unterstützen.

Ergeben sich nachträglich Reklamationen zu Waren und/oder Dienstleistungen, für deren Mangel der Lieferant nachweislich verantwortlich ist (z. B. Verwendung qualitativ minderwertiger Materialien oder mangelhafte Herstellung), ist der Lieferant aufgefordert, den Mangel in Abstimmung mit uns zeitnah zu beheben.

Betreffen Mängel eine gesamte Liefercharge bzw. ein Lieferlos eines Vertragsproduktes oder Teile davon, sind die erforderlichen Maßnahmen einschließlich weiterer Aufwände entsprechend durchzuführen. Auf den zugehörigen Dokumenten und Warenbegleitscheinen sollte die entsprechende Reklamationsnummer vermerkt sein.

Im berechtigten Reklamationsfall sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten (z. B. Fracht- oder Servicekosten) in Abstimmung mit dem Lieferanten geltend zu machen.

6.3.8. Reparaturen

Im Falle der Reparatur von gebrauchten Liefergegenständen, muss der Lieferant die gleichen Qualitätsmanagementprozeduren anwenden, die bei der Fertigung neuer Waren und/oder Dienstleistungen Anwendung finden.

6.4 Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Arbeitsumgebung

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit der an der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Personen sowie der Schutz der Umwelt haben für uns einen hohen Stellenwert.

Der Lieferant ist verpflichtet, Arbeitsbedingungen bereitzustellen und aufrechtzuerhalten, die den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechen und die Qualität der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen sicherstellen.

Dabei hat der Lieferant insbesondere physikalische Faktoren wie Temperatur, Lichtverhältnisse, Feuchtigkeit und Lärm sowie Anforderungen an Gesundheit, Sauberkeit und Arbeitskleidung des eingesetzten Personals zu berücksichtigen.

Der Lieferant hat sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen, dass ausschließlich qualifiziertes und entsprechend geschultes Personal im Herstellungs- oder Dienstleistungsprozess eingesetzt wird.

6.4.1. Sicherheit bei der Erbringung von Dienstleistungen

Sicherheit und Qualität haben für uns höchste Priorität. Dies gilt in besonderem Maße bei der Erbringung von Dienstleistungen.

Hat der Lieferant eine Dienstleistung zu erbringen, ist er verpflichtet, an einer Sicherheitsunterweisung am Ort der Leistungserbringung durch uns oder durch von uns autorisierte Personen teilzunehmen. Die Sicherheitsunterweisung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Inhalte der Unterweisung beachten und die festgelegten Sicherheitsvorschriften einhalten.

Die Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung ist durch den Lieferanten zu dokumentieren.

Werden Vorgaben aus der Sicherheitsunterweisung oder geltende Sicherheitsbestimmungen nicht beachtet, haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für hieraus entstehende Schäden.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen auf unserem Betriebsgelände oder an einem von uns benannten Ort der Leistungserbringung hat der Lieferant mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

1) Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Der Lieferant hat geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen und deren Verwendung sicherzustellen. Mindestanforderungen für einfache Tätigkeiten sind:

- Sicherheitsschuhe gemäß DIN EN ISO 20345:2024-06, mindestens Schutzklasse S3,
- Schutzhelm nach DIN EN 397,
- Schutzbrille nach DIN EN 166,
- geeignete Sicherheits-Arbeitshandschuhe

2) Arbeits- und Betriebsmittel:

Es dürfen ausschließlich gültige, geprüfte und betriebssichere Arbeits- und Betriebsmittel verwendet werden.

3) Umgang mit Gefahrstoffen:

Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen sind die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter mitzuführen und zu beachten. Solche Arbeiten sind im Vorfeld anzukündigen und durch uns freizugeben.

4) Zutritt zum Betriebsgelände:

Arbeiten auf unserem Betriebsgelände dürfen nur nach vorheriger Abstimmung, Anmeldung am Empfang und Erhalt eines Besucherausweises durchgeführt werden.

5) Sicherheitsunterweisung:

Vor Beginn der Tätigkeit muss eine Sicherheitsunterweisung erfolgt sein; ohne diese darf die Arbeit nicht aufgenommen werden.

6.5 HSE-Inspection (Health, Safety, Environmental Inspection)

Zum Schutz von Menschen und Umwelt sowie zur Erfüllung unserer gesetzlichen und unternehmensinternen Sorgfaltspflichten erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz einhalten. Darüber hinaus sollen sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz in ihren betrieblichen Abläufen kontinuierlich zu verbessern.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen behalten wir uns vor, nach vorheriger Ankündigung und in angemessenem Umfang HSE-Inspektionen beim Lieferanten und auch bei von ihm beauftragten Sublieferanten (Zulieferer) durchzuführen oder durch von uns beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Solche Inspektionen erfolgen in Abstimmung mit dem Lieferanten und unter Berücksichtigung berechtigter Vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen solcher Inspektionen die erforderlichen Informationen bereitzustellen und den Zugang zu relevanten Bereichen zu ermöglichen, soweit dies zur Überprüfung der HSE-Anforderungen erforderlich ist.

Stellt sich heraus, dass Anforderungen nicht erfüllt werden, wird der Lieferant aufgefordert, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und deren Umsetzung schriftlich nachzuweisen.

6.6 Umwelt

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die in unserem Supplier Code of Conduct festgelegten Anforderungen im Bereich Umwelt einzuhalten. Dieser beinhaltet unter anderem Vorgaben zu Ressourcenschonung, Abfall- und Emissionsmanagement, Gefahrstoffen, CO₂-Emissionen, Konfliktmineralien, Asbestfreiheit, radioaktiver Strahlung und entwaldungsfreien Produkten.

Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Einhaltung dieser Vorgaben entlang der gesamten Lieferkette erfolgt und auf Anforderung Nachweise bereitgestellt werden können.

6.7 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)

Damit wir unsere Ziele und Visionen erreichen können, arbeiten wir kontinuierlich daran, unsere Prozesse zu verbessern (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess „KVP“).

Wir erwarten von unseren Lieferanten, aktiv an Verbesserungen von Prozessen und Produkten zu arbeiten. Ziel ist dabei eine ständige Optimierung des Gesamtsystems. Dieser kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) ist entlang der kompletten Lieferkette erforderlich. Er sollte alle Prozesse beim Lieferanten, deren Zulieferern und Unterlieferanten, aber auch Prozesse zwischen uns und unseren Lieferanten berücksichtigen.

Unsere Lieferanten müssen proaktiv mitwirken, Qualität, Lieferungen, Dienstleistungen, Termine und Sicherheitsmaßnahmen fortlaufend zu verbessern. Dadurch erwarten wir auch eine Reduzierung unserer Einkaufspreise.

Sollten Optimierungen Einfluss auf freigegebene Materialien, Eigenschaften von Artikeln oder Produkte und deren eingesetzten Fertigungsverfahren, direkt oder durch Unterlieferanten haben, so sind diese im Vorwege vor der Umsetzung uns anzuzeigen und ggf. von uns freizugeben.

7 Kommunikation

Wir erwarten grundsätzlich von unseren Lieferanten, dass pro-aktiv und vorsorglich mit uns kommuniziert wird.

Informationen, die Einfluss haben auf Vertragsinhalte und Leistungsprozesse, bzw. Einfluss auf die Qualität der Waren/, müssen unverzüglich in Textform dem Vertragspartner angezeigt werden (z.B. Liefertermin, Mengenabweichung, Produktionsstörungen). „in Textform“ bedeutet, dass die Kommunikation per E-Mail erfolgt.

Folgende E-Mail-Adressen sind von Lieferanten zu verwenden:

an Abteilung	betreffend zum Thema	OpCo in	E-Mail
Supply Chain Management	<ul style="list-style-type: none"> Onboarding Form Supplier Questionnaire Agreements (e.g. NDA) Supplier Assessment / Audit Präsentationen von Unternehmen Alle strategischen Themen ISO-Zertifikate 	Deutschland	supply.chain@menck.com
		UK	
		Irland	
		Singapur	
		Australien	
Procurement	<ul style="list-style-type: none"> Angebote Bestellung-Themen Auftragsbestätigungen Liefertermine Reklamationen Waren-Ursprungszeugnisse 	Deutschland	procurement@menck.com
		UK	
		Irland	
		Singapur	
		Australien	
Logistic	<ul style="list-style-type: none"> Logistik - Angebote Logistik - Bestellung-Themen Logistik - Auftragsbestätigungen Logistik - Termine Logistik – Reklamationen Zollabwicklungen 	Deutschland	logistics@menck.com
		UK	
		Irland	
		Singapur	
		Australien	
Buchhaltung	<ul style="list-style-type: none"> Lieferanten - Rechnungen Lieferanten - Gutschriften Kontenklärungen Änderungen der Bankverbindungen 	Deutschland	invoice@menck.com
		UK	financeUK@menck.com
		Irland	financelE@menck.com
		Singapur	accountspayable@menck.com
		Australien	financeAU@menck.com
Qualitäts-sicherung	<ul style="list-style-type: none"> Prüfzeugnisse Material-Zertifikate <p>Für Warensendungen an die OpCo</p>	Deutschland	quality.documents@menck.com
		UK	quality.documents-UK@menck.com
		Irland	quality.documents-IE@menck.com
		Singapur	quality.documents-pte@menck.com
		Australien	quality.documents-AU@menck.com

- ENDE -